

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, daß die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

1) 6.4.5 Mutter- und Vater-Kind-Einrichtungen

„Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt und eine Berufstätigkeit aufnimmt“ (§ 19 (1) und (2) KJHG).

Diese Form der Hilfe zielt demnach insbesondere auf allein erziehende Personen, die aufgrund von Belastungssituationen (noch) nicht in der Lage sind, eigenständig ihre Kinder zu erziehen und zu pflegen.

Der Tab. 6.4.3, S. 230 kann entnommen werden, dass bezogen auf die Bevölkerung diese Art von Einrichtung in den neuen Bundesländern etwa doppelt so häufig anzutreffen ist wie in Westdeutschland. Darüber hinaus zeigt sich in Westdeutschland ein niedrigerer Anteil von Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft als in Ostdeutschland (16%). Mit etwa zwei Prozent aller Plätze der in der Tab. 6.4.4 (S. 232) enthaltenen Einrichtungen der stationären Fremdunterbringung hat diese Art der Hilfe nur eine geringe quantitative Bedeutung. Dies zeigt sich auch an dem geringen Anteil von Jugendamtsbezirken (34%) unserer Jugendamtsstichprobe, in denen eine solche Einrichtung vorhanden ist (vgl. Tab. 6.4.1, S. 216). Der Unterschied zwischen Ost (56% der Jugendamtsbezirke) und West

(22%), der dabei festgestellt werden kann, ist signifikant. Gibt es Mutter- bzw. Vater-Kind-Einrichtungen, so befinden sie sich überwiegend (74%) in freier Trägerschaft.

Auch wenn die Formen gemeinsamen Wohnens für Mütter bzw. Väter und Kinder nicht sehr weit verbreitet sind, kann dort, wo solche Einrichtungen vorhanden sind, eine nicht unbeachtliche Pluralität festgestellt werden: In 52% dieser Jugendamtsbezirke gibt es mindestens zwei Einrichtungen für Mütter bzw. Väter und ihre Kinder.

In keinem der Jugendamtsbezirke der Stichprobe befinden sich Einrichtungen dieser Art in privat-gewerblicher Trägerschaft. Über den Adressatenkreis liegt bislang kein empirisches Datenmaterial vor.

2)

I. Bedeutung der Norm

1. **Gemeinsame Förderung von Müttern (Vätern) und ihren Kindern.** Einrichtungen und sonstige Wohnformen für Schwangere und allein erziehende Väter und Mütter haben in unserer Gesellschaft Bedeutung in mehrfacher Hinsicht: es gibt Schwangere und Väter/Mütter mit schwerwiegenden persönlichen, familiären, sozialen und emotionalen Schwierigkeiten, die zu eigenverantwortlichem selbstständigen Leben gemeinsam mit dem Kind noch nicht in der Lage sind. Häufig fehlt ihnen in ihrer konkreten Notsituation die tragende Unterstützung einer eigenen Familie. Sie benötigen nicht selten über einen längeren Zeitraum den beschützenden Rahmen einer auf ihre individuelle Situation abgestimmten Hilfe in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform. Darüber hinaus sind Wohnformen zur Aufnahme Schwangerer ein wichtiges Instrument, um Schwangerschaftsabbrüche aus sozialer Notlage vermeiden zu helfen. Sie können eine Hilfe in einer besonders schweren Notlage einer Frau vor und nach der Geburt eines Kindes sein (DV NDV 1988, 198; Höltershinken S. 80 und 140).

– in dieser Aufl. nicht belegt –

2. **Änderungen seit Inkrafttreten des KJHG.** Durch das 1. SGB VIII-ÄndG ist § 19 umfassend umgestaltet worden. Die neue Überschrift (früher Vater-/Mutter-Kind-Einrichtungen) bringt besser zum Ausdruck, dass in der Praxis über die traditionellen Mutter-Kind-Einrichtungen hinaus anderweitige Wohnformen entwickelt worden sind (RegBegr. BT-Dr. 12/2866 S. 19 f.). Eine Mutter kann nunmehr bereits vor der Geburt des Kindes Leistungen nach § 19 erhalten. Neu ist auch die Ausdehnung der Leistung auf ältere Geschwister, die neben dem Kind unter sechs Jahren von dem Elternteil allein zu versorgen sind. Schließlich ist die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes und der Krankenhilfe in den Leistungsumfang einbezogen worden (Abs. 3). Im Rahmen des KICK ist der Kreis der Adressaten in Satz 1 ausdrücklich auf Elternteile erweitert worden, die ohne allein sorgeberechtigt zu sein, allein mit dem Kind zusammen leben. Durch eine Ergänzung von § 27 und von § 35 a wurde klargestellt, dass die Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe für ein schwangeres Mädchen ab der Geburt eines

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
1) Rätz-Heinisch, R./Schröer, W./Wolff, M. (2009): Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Weinheim/München: Juventa.

2) Wiesner, R. (2006): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. München: C. H. Beck.

3) SGB VIII: Handbuch

Mergen / Kinder / Trennung / Familien /

7. Aufl. 2013

gegenüber dem Gericht soll der Umgangspfleger einen gewissen Druck auf die Verwirklichung des Umgangs ausüben (BT-Drucks. 16/6308, 346). Er hat jedoch kein Recht, die Herausgabe des Kindes vom betreuenden Elternteil mithilfe unmittelbaren Zwangs zu erzwingen. Angesichts der in diesen Fällen regelmäßig erheblichen Konfliktsituation muss der Umgangspfleger versuchen, weniger durch Druck oder Zwang als mehr durch Vertrauensbildung Eltern sensibel zu machen für die Bedürfnisse ihres Kindes auf konfliktfreie, konstante Beziehung zu Mutter und Vater

- 57 Die Anordnung einer Umgangspflegschaft ist von vornherein zeitlich zu befristen, § 1684 Abs. 3 Satz 5 BGB. Entweder gelingt es den Eltern nach einiger Zeit, die Durchführung des Umgangs selbst zu regeln, oder es erweist sich, dass die Umgangspflegschaft nicht das richtige Mittel zur Herbeiführung des Umgangs war. Ist der Zweck der Umgangspflegschaft innerhalb der Frist nicht erreicht worden, bestehen jedoch nach Ansicht des Gerichts noch Aussichten dafür, kann es die Anordnung der Umgangspflegschaft wiederholen. Hält das Gericht die Anwendung unmittelbaren Zwangs für erforderlich, muss es zusätzlich zur Anordnung der Umgangspflegschaft eine Entscheidung nach § 90 FamFG treffen.

Im Übrigen sind auf die Umgangspflegschaft die Vorschriften über die Pflegschaft anwendbar (§ 1909 ff). Dies gilt auch für die Auswahl der Person, die zum Umgangspfleger bestellt werden soll. Hier dürfte insbesondere eine Person in Betracht kommen, zu der das Kind Bindungen und damit Vertrauen besitzt, eine Fachkraft einer Beratungsstelle (§ 1915 Abs. 1 iVm § 1779 Abs. 2 BGB) oder das Jugendamt (§ 1915 Abs. 1 iVm § 1791b BGB). Gegen die Bestellung des JA zum Umgangspfleger spricht, dass seine Rolle zuvörderst die der helfenden, gewährenden Behörde ist. Diese Rolle verträgt sich nicht mit den Aufgaben und Zielen eines Umgangspflegers.

- 58 Die Umgangspflegschaft ist keine Leistung nach § 18 Abs. 3. Die Kosten sind Kosten des Umgangs und grundsätzlich von den Eltern zu tragen (Wiesner/Struck § 18 Rn 34 c). Für den Ersatz von Aufwendungen und für die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 FamFG entsprechend (BT-Drucks. 16/6308, 346).
- 59 Bei hartnäckiger Umgangsverweigerung kann auch eine Kürzung des Betreuungsunterhalts oder seine Verwirkung gemäß § 1579 Nr. 7 BGB in Betracht kommen (BGH 14.3.2007 – XII ZR 158/04 – FamRZ 2007, 882; OLG Saarbrücken 16.11.2011 – 6 UF 126/11 – FamRZ 2012, 884-886), soweit dadurch nicht das umgangsberechtigte Kind betroffen wird, sowie Schadensersatz (BGH 19.6.2002 – XII ZR 173/00 – FamRZ 2002, 1099). Bei pflichtwidrigem Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils kann das FamG dessen Umgangsrecht einschränken oder auch ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB. Ein Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer ist nur möglich, wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre, § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB (Rn 27). Das FamG kann auch nach § 1684 Abs. 3 Satz 2 BGB gegen beide Eltern Anordnungen zur Erfüllung ihrer Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 BGB erlassen.

XVI. Beratung und Unterstützung für junge Volljährige (Abs. 4)

- 60 Nach Abs. 4 haben junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen. Das volljährig gewordene Kind muss seine Unterhaltsansprüche gegen den Barunterhaltspflichtigen grundsätzlich selbstständig geltend machen. Es ist auch berechtigt, für ihn titulierte (rückständige) Unterhaltsansprüche aus seiner Minderjährigkeit geltend zu machen (DIJuFAmt 2007, 528). Gerade junge Volljährige benötigen häufig erhebliche Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen. Dies gilt in besonderem Maße für junge Volljährige, wenn sie aus Betreuungsverhältnissen oder Einrichtungen stammen, die ihnen die Art und Weise der Unterhaltssicherung bisher abgenommen haben. Junge Volljährige haben häufig Scheu, Unterhaltsansprüche geltend zu machen und notfalls auch rechtlich zu verfolgen. Ihnen fehlen die erforderlichen Kenntnisse über die ihnen zustehenden Ansprüche. Oft scheuen sie sich, rechtliche Schritte zur Durchsetzung einzuleiten. Der insoweit notwendige Beratungsbedarf hat sich aufgrund des UÄndG auch für junge Volljährige weiter vermehrt.
- 61 Gemäß §§ 1609 Nr. 1, 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB stehen junge Volljährige bei der Unterhaltsregelung gemeinsam mit minderjährigen unverheirateten Kindern in Rangstufe eins, noch vor den wegen Kinderbetreuung unterhaltsberechtigten Eltern, solange sie im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (privilegierte volljährige Kinder), also entweder in der gesetzlichen Schulpflicht oder in deren Weiterführung wie Real-, Fachoberschul-

len oder Gymnasien. Nicht dazu zählen Schulen, die zu einem Beruf qualifizieren, wie zB Berufsfachschulen. Im Übrigen ist ihr Unterhaltsanspruch nachrangig gegenüber den betreuenden Elternteilen sowie Ehegatten und geschiedenen Ehegatten in Rangfolge vier (§ 1609 Nr. 4 BGB). Bei privilegierten volljährigen Kindern iSv § 1609 Nr. 1, § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB und auch bei allen anderen volljährigen Kindern wird, wie bisher, Betreuungsunterhalt nicht mehr geschuldet.

Eltern haften für den Barunterhalt nicht gleichmäßig, sondern anteilig entsprechend ihrem Einkommen. Das Kindergeld ist bei volljährigen Kindern gemäß § 1612b Abs. 1 Nr. 2 BGB in voller Höhe auf den Bedarf anzurechnen. Dabei ist unerheblich, ob ein Elternteil leistungsunfähig ist oder ob der Volljährige im Haushalt eines Elternteils lebt oder einen eigenen Haushalt führt. Die Anrechnung auf den Barbetrag hat zur Folge, dass die jeweiligen Haftungsanteile der Eltern erst dann berechnet werden, wenn das Kindergeld von dem Barbedarf abgezogen ist (zu Einzelheiten der Änderungen vgl Soyka FuR 2008, 157). Unverändert geblieben ist die bereits bisher bestehende verschärfte Unterhaltspflicht von Eltern für ihre gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB privilegierten volljährigen Kinder. Eltern müssen auch ihnen gegenüber alle verfügbaren Mittel zu ihrem eigenen und dem Unterhalt der Kinder gleichmäßig verwenden. Allerdings muss der (auch privilegierte) junge Volljährige, anders als das minderjährige Kind, auch den Stamm seines Vermögens zur Bestreitung seines Unterhaltsbedarfs einsetzen. Die Abschaffung der Regelbeträge durch das UÄndG hat auch Folgen für Leistungen nach dem UVG. § 2 UVG stellt seit dem 1.1.2008 auf den Mindestunterhalt ab. Darauf wird das Kindergeld angerechnet.

XVII. Sozialdatenschutz, Zuständigkeit, Kosten

Bei der Beratung und Unterstützung gemäß § 18 müssen die Leistungserbringer den Sozialdatenschutz gemäß §§ 62 bis 67 einhalten. Die Übermittlung von Informationen Unterhaltspflichtiger oder deren Arbeitgeber an das JA und an den betreuenden, sorgeberechtigten Elternteil ist nach § 64 Abs. 1 zwar zulässig (Zweckidentität), allerdings ist der Unterhaltspflichtige vorab darüber zu unterrichten (§ 67a Abs. 3 Satz 1 SGB X). Soweit Fachkräfte im Rahmen § 18 Abs. 1 und 4 beraten und entsprechend bevollmächtigt sind, sind sie zu entsprechenden Auskunftsersuchen zB an Träger von Sozialleistungen, Meldebehörden und Unterhaltspflichtige berechtigt (DIJuF JAmt 2008, 419).

Zuständig ist der örtliche (§§ 86 ff) Träger (§§ 69, 85) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Beratung und Unterstützung nach § 18 sind kostenfrei. Weder nach § 90 noch nach § 91 können Beiträge erhoben oder Gebühren geltend gemacht werden.

Weiterführende Literaturhinweise:

Altrogge 2007; BMFSFJ (Hrsg.) 2008; Menne/Weber 2011; Völker/Clausius 2012; Paul/Kiesewetter 2009; Klinkhammer/Prinz/Klotmann 2011.

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) ¹Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. ²Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. ³Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

I. Sinn und Bedeutung der Norm	1	2. Rechtsfolgen	10
1. Einordnung der Norm	1	a) Gemeinsame Wohnformen	10
2. Änderung der Norm	2	b) Unterstützung bei der Pflege und Erziehung	11
II. Sozialpädagogischer Inhalt der Norm	4	c) Einbeziehung von älteren Geschwistern (Abs. 1 Satz 2)	13
III. Gemeinsame Wohnformen (Abs. 1)	6		
1. Voraussetzungen	6		

IV. Schulische/berufliche Ausbildung, Berufstätigkeit (Abs. 2).....	14	VI. Abgrenzung zu anderen Hilfen.....	18
V. Unterhalt, Krankenhilfe (Abs. 3).....	16	VII. Zuständigkeiten – Kostenheranziehung	21

I. Sinn und Bedeutung der Norm

1. Einordnung der Norm

- 1 Die Hilfe wurde durch das SGB VIII – erstmals in rechtlich abgesicherter Form – als Angebot zur „Förderung der Erziehung in der Familie“ eingeführt. Die systematische Einordnung der Vorschrift in den 2. Abschnitt des SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie) verdeutlicht, dass die Hilfe der Entwicklung, Förderung und Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Müttern und Vätern und damit auch ihrer Elternautonomie dient. Ebenso wie der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 24, 24a) soll die Unterstützung dazu beitragen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden. In seiner Rechtsqualität handelt es sich bei der Vorschrift bezüglich der Mutter oder des Vaters nach Abs. 1 Satz 1 („soll“) um eine Sozialleistung (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) in Form einer Soll-Leistung (zur Rechtsqualität vgl. VorKap. 2 Rn 8).

2. Änderung der Norm

- 2 Durch das 1. SGB VIII ÄndG (Einl. Rn 47) wurde die Vorschrift rechtlich und fachlich umgestaltet. Die geänderte Überschrift (früher Vater/Mutter-Kind-Einrichtungen) „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder“ macht deutlich, dass sich in der Praxis, über die traditionellen Mutter-Kind-Einrichtungen hinaus, anderweitige Wohnformen entwickelt haben (BT-Drucks. 12/2866, 19 f) und die Hilfe auch in flexibler, integrierter Form jeweils nach dem Hilfebedarf des Leistungsadressaten erbracht werden kann. Des Weiteren wurde durch Abs. 1 Satz 3 klargestellt, dass die schwangere Frau diese Hilfe auch bereits vor der Geburt des Kindes erhalten kann. Außerdem kann seither die Leistung auch auf ältere Geschwister, für die die Mutter/der Vater allein zu sorgen hat, ausgedehnt werden, um die wichtige Entwicklung von geschwisterlichen Beziehungen und Bindungen sicherzustellen (Abs. 1 Satz 2). Schließlich wurde auch der notwendige Unterhalt sowie die Krankenhilfe in den Leistungsumfang und die Leistungszuständigkeit der Jugendhilfe einbezogen (Abs. 3).
- 3 Durch die Einfügung „tatsächlich sorgen“ in Abs. 1 Satz 1 durch das KICK (Einl. Rn 47) ist klargestellt, dass es entscheidend auf die tatsächliche Sorge und Verantwortung für das Kind ankommt und weniger auf das „Sorgerecht“.

II. Sozialpädagogischer Inhalt der Norm

- 4 Die Leistung will Schwangeren, alleinerziehenden Müttern und Vätern Hilfe und Unterstützung anbieten, für die die (bevorstehende) Geburt eines Kindes häufig mit erheblichen persönlichen, familiären, sozialen, emotionalen und/oder finanziellen Problemen verbunden ist. Diese Schwierigkeiten und der damit verbundene Hilfebedarf bestehen vor allem dann, wenn die Schwangere, die Mutter oder der Vater in ihrer/seiner eigenen Persönlichkeit noch nicht soweit entwickelt ist, dass sie/er diesen zusätzlichen Anforderungen durch die (bevorstehende) Geburt und der damit verbundenen Elternverantwortung gerecht werden kann. Damit dient die Hilfe zum einen der eigenen Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung gemeinsam mit dem Kind und der Entwicklung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Elternrolle. Daneben trägt die Hilfe zur gesunden körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes bei.
- 5 Die Entwicklung dieses Leistungsangebots lässt sich nur anhand der Ausgabenentwicklung abschätzen, da keine eigenständige Erfassung in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfolgt. Dabei zeigt sich eine steigende Bedeutung dieser Leistung: Die Ausgaben steigen von 36,5 Mio. EUR 1995 auf 171,4 Mio. EUR in 2010 (Statistisches Bundesamt 2012).

III. Gemeinsame Wohnformen (Abs. 1)

1. Voraussetzungen

- 6 Neben Müttern und Schwangeren richtet sich die Hilfe auch an Väter, obwohl diese bisher nur in seltenen Fällen die Leistung in Anspruch nehmen. Eine Altersgrenze bei Schwangeren, Müttern oder Vätern sieht das Gesetz nicht vor; die Leistung beschränkt sich nicht nur auf junge Mütter (Wiesner

NDV 1998, 225 f). Entscheidendes Kriterium ist, dass die oder der Leistungsberechtigte aufgrund ihrer/seiner Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedarf und diese Hilfe im Verhältnis zu anderen Hilfen angemessen und sachgerecht ist (Rn 10).

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist gleichzeitig, dass Mutter oder Vater allein für ein Kind unter 6 Jahren Sorge zu tragen haben oder tatsächlich sorgen. Bei mehreren Kindern darf das jüngste Kind nicht älter als 6 Jahre sein. Bezüglich der Alleinsorge ist – unabhängig von der elterlichen Sorge – auf das tatsächliche sich Sorgen und die Verantwortung von Mutter oder Vater abzustellen, wie jetzt klargestellt ist (Rn 3).

Die rechtliche oder tatsächliche Sorge muss sich auf ein Kind unter 6 Jahren beziehen. Der Gesetzeswortlaut lässt offen, ob bei dieser Altersbegrenzung auf den Beginn oder das Ende der Hilfe abzustellen ist. Entsprechend dem Sinn der Regelung ist auf den Beginn der Leistung abzustellen, weil eine abrupte Beendigung der Hilfe mit Vollendung des 6. Lebensjahrs des Kindes Sinn und Zweck der Leistung widerspricht (hM siehe Schellhorn u.a./Fischer § 19 Rn 14 mwN). Dies hätte zur Folge, dass unabhängig von der Persönlichkeitsentwicklung und einer gesicherten Lebensperspektive von Mutter/Vater und Kind die Leistung zu beenden wäre mit der Konsequenz, dass in vielen Fällen sowohl Mutter/Vater als auch das Kind anderweitiger, weitergehender ggf kostenintensiver stationärer Hilfen bedürfen.

Voraussetzung ist die Notwendigkeit von die Persönlichkeitsentwicklung unterstützenden und fördernden Hilfen im Dienst der Pflege und Erziehung des Kindes. Ziel der Hilfe ist, Mütter und Väter zu befähigen, mit ihren Kindern selbstständig und eigenverantwortlich zu leben und sie iSv § 1 Abs. 1 zu fördern. Bei der Entscheidung über das Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale werden idR mehrere Faktoren, die sich durch die (bevorstehende) Geburt eines Kindes in besonderer Weise aktualisieren und verschärfen (siehe dazu DV NDV 1999, 281, 285), zusammenkommen und zu berücksichtigen sein. Diese Hilfen sollen insbesondere auch Hilfen zur schulischen und beruflichen Förderung umfassen (Abs. 2)

2. Rechtsfolgen

a) Gemeinsame Wohnformen

Der Begriff der gemeinsamen Wohnform umfasst Einrichtungen und „sonstige betreute Wohnformen“ iSv § 34. Die Hilfe kann grundsätzlich in stationären, teilstationären oder in sonstigen betreuten Wohnformen erbracht werden (Rn 2). Im Rahmen der sonstigen betreuten Wohnformen besteht eine breite Varianz unterschiedlicher Konzeptionen und Modelle, jeweils geprägt durch relativ niedrige oder hohe Betreuungintensität, relativ geringe oder größere wirtschaftliche Selbstständigkeit der zu Betreuenden. Daher kann die Betreuung von einer Unterbringung in einer Wohngruppe bis hin zum betreuten Einzelwohnen in einer selbst angemieteten Wohnung reichen. Entscheidend ist, dass die Verantwortung in Abgrenzung zu § 31 an ein Hilfesystem eines Trägers gekoppelt ist. Durch die Anbindung wird sichergestellt, dass die Mutter/der Vater im Bedarfsfall auf die organisatorische, fachliche und personelle Infrastruktur des Hilfesystems zurückgreifen kann.

b) Unterstützung bei der Pflege und Erziehung

Die Formulierung „Unterstützung bei der Pflege und Erziehung“ weist darauf hin, dass ein aktiver Unterstützungsbedarf Voraussetzung ist und begleitende oder beratende Hilfe nicht ausreicht. Dieser Unterstützungsbedarf muss sowohl hinsichtlich der Pflege, dh der körperlichen und gesundheitlichen Versorgung sowie der Ernährung, als auch im Hinblick auf die Erziehung als pädagogischer Prozess gegeben sein.

Die Formulierung „solange“ macht auch deutlich, dass die Hilfe nicht auf unbegrenzte Zeit gewährt werden kann, sondern abhängig vom Fortschritt der Persönlichkeitsentwicklung ist. Dies kann bedeuten, dass die Hilfe kürzer als geplant sein kann, wenn die angestrebte Verselbstständigung auch im schulischen oder Ausbildungsbereich früher erreicht wird.

c) Einbeziehung von älteren Geschwistern (Abs. 1 Satz 2)

Abs. 1 Satz 2 stellt sicher und ermöglicht, dass auch ältere Geschwister des (un- oder neugeborenen) Kindes in die Betreuung einbezogen werden können. In der Regel werden sie – unabhängig von ih-

rem Alter – genauso in die Hilfe mit einzubeziehen sein wie das Kleinkind. Gerade wenn die Mutter/der Vater bereits ein Kind oder mehrere Kinder zu erziehen, zu betreuen und zu pflegen hat, kann sich bei der Neugeburt eines Kindes eine Überforderung so zuspitzen, dass erst jetzt ein Hilfebedarf erforderlich wird. Je nach Alter der Geschwisterkinder ist ihre (alters)angemessene Betreuung zu gewährleisten.

IV. Schulische/berufliche Ausbildung, Berufstätigkeit (Abs. 2)

- 14 Gem. Abs. 2 soll während der Betreuung darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt, fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt. Dieses Ziel, neben der Stabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung auch eine schulische oder berufliche Qualifikation anzustreben, ist für die Gesamtentwicklung vor allem deshalb von erheblicher Bedeutung, weil eine fundierte Schul- oder Berufsausbildung häufig Voraussetzung dafür ist, dass das Ziel der Hilfe – die selbstständige und eigenverantwortliche Lebensführung – erreichbar wird. Häufig stehen aber dem Hinwirken auf dieses Ziel erhebliche subjektive und/oder objektive Hindernisse entgegen. Zum einen ist die Mutter/der Vater – die/der häufig ohnehin Brüche in der schulischen oder beruflichen Sozialisation hat – damit überfordert, neben der Betreuung eines Kleinkindes auch eine kontinuierliche Schul- oder Berufsausbildung aufzunehmen oder fortzuführen. Weitere Hindernisse ergeben sich aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktlage, die Müttern/Vätern häufig keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit oder Berufstätigkeit in sozialräumlicher Nähe zur Verfügung stellt, insbesondere mangelt es an Angeboten zur Teilzeitbeschäftigung oder Teilzeitausbildung. Schon der „10. Kinder- und Jugendbericht“ (BT-Drucks. 13/11368, 239) wies ausdrücklich auf das Problem hin, dass ein – in Abs. 2 vorgesehenes – Hinwirken auf eine schulische oder berufliche Ausbildung oder auf eine Berufstätigkeit die Mutter häufig überfordert.
- 15 Abs. 2 verpflichtet deshalb zur Hinwirkung auf dieses Ziel, so dass diese Intention in der Leistungsvereinbarung oder im Hilfeplan (Rn 16) ihren Niederschlag finden muss und im Einzelfall zu begründen ist, aus welchen subjektiven oder objektiven Gründen dieses Ziel (noch) nicht bzw lediglich Teilziele erreicht werden konnten. Eine Einstellung der Hilfe darf deshalb nicht erfolgen (Wiesner/Struck § 19 Rn 10). Die Hilfe sollte auch nicht dann unmittelbar eingestellt werden, wenn die Mutter/der Vater – dem Ziel der Hilfe entsprechend – eine Berufstätigkeit aufnimmt, wie in der Praxis in Einzelfällen geschehen, sondern noch so lange fortgesetzt werden, bis sie/er soweit stabilisiert erscheint, dass die eigenständige und selbstverantwortliche Lebensführung mit dem Kind sichergestellt ist.

V. Unterhalt, Krankenhilfe (Abs. 3)

- 16 Der die Leistung umfassende „notwendige Unterhalt“ analog § 39 und die ausdrücklich in Bezug genommene Krankenhilfe nach § 40 beziehen sich auf die nach der Vorschrift „betreuten Personen“, dh neben Vater oder Mutter auch auf die betreuten Kinder einschließlich der in die Betreuung eingeschlossenen älteren Geschwister.
- 17 Die Hilfe nach § 19 sieht zwar nicht ausdrücklich ein Hilfeplanverfahren vor, wie dies gemäß § 36 für den 4. Abschnitt (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige) zwingend vorgeschrieben ist. Wegen Art und Intensität der Leistung nach § 19 erscheint eine qualifizierte Hilfeplanung – unabhängig von der fehlenden gesetzlichen Verortung in § 36 – unverzichtbar.

VI. Abgrenzung zu anderen Hilfen

- 18 Besteht bei Leistungsberechtigten nach § 19 gleichzeitig ein Anspruch auf HzE (§§ 27, 34) oder Hilfe für junge Volljährige (§ 41) in Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen, so ist zu beachten, dass bei der Hilfe nach § 19 die Persönlichkeitsentwicklung der Leistungsberechtigten im Vordergrund steht und im Gegensatz zu den vorgenannten Hilfen eindeutig die Zielrichtung hat, die Persönlichkeitsentwicklung der Leistungsberechtigten so zu stützen, dass sie in der Lage sind, Pflege und Erziehung ihres Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen (siehe auch BVerwG 12.12.2002 – 5 C 48.01 – NDV-RD 2003, 54). Durch § 27 Abs. 4, eingeführt mit dem KICK (Einl. Rn 47), ist geregelt, dass, wenn ein Kind oder eine Jugendliche während einer stationären Erziehungshilfe in einer Einrichtung oder Pflegefamilie selbst Mutter wird, die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes umfasst (BT-Drucks. 15/5616, 25 ff.). Dadurch sind

bisherige Abgrenzungsprobleme und unterschiedliche Rechtsauffassungen bei dieser Fallkonstellation zugunsten des Vorrangs der Erziehungshilfe gelöst. Aufgrund der Verweisungen in § 35a Abs. 1 Satz 3 und § 41 Abs. 2 gilt dieser Vorrang auch zugunsten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und bei der Hilfe für (auch seelisch behinderte) junge Volljährige.

Bei der Abgrenzung von der Eingliederungshilfe für Behinderte gem. §§ 53 f SGB XII kommt der Vorrang der SGB XII-Leistungen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 zur Geltung. Leistungen der sog. „Elternassistenz“, also die Unterstützung der Teilhabe der Eltern mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft in der Elternrolle, gehen den Leistungen nach § 19 vor, allerdings verbleibt die Unterbringung des Kindes in der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19; die Hilfen sind also als Komplexleistung zu gewähren (zur mittlerweile einheitlichen Auffassung von BVerwG und BSG s. § 10 Rn 55; DJuF JAmt 2012, 208; BVerwG 22.10.2009 – 5 C 19.08 – NDV-RD 2010, 89 = FEVS 61, 395 = Jugendhilfe 2010, 153 = NVwZ-RR 2010, 231 = JAmt 2010, 154 [LS] m.Anm. Stähler; BSG 22.3.2012, zit. nach DJuF JAmt 2012, 208; aA noch BSG 24.3.2009 – S 16 SO 51/05; Dillmann/Dannat ZfF 2009, 25, 31).

Bei der Konkurrenz zu Ansprüchen aus § 67 SGB XII ist zu beachten, dass hier der Vorrang der Jugendhilfe sowohl in § 10 Abs. 4 Satz 1 als auch in § 67 Satz 2 SGB XII festgeschrieben ist. Danach ist bei Vorliegen der Leistungstatbestände die Leistung nach § 19 vorrangig.

VII. Zuständigkeiten – Kostenheranziehung

Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 86b. Sachlich besteht die Verpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers, die Leistung vorzuhalten (§ 85 Abs. 1, § 79). Gem. § 91 Abs. 1 Nr. 2, § 92 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 werden Kostenbeiträge vom Kind, Jugendlichen, Leistungsberechtigten nach § 19 und dessen Ehe-/Lebenspartner erhoben, sofern die Leistung in vollstationärer Form erbracht wird.

Gem. § 78a Abs. 1 Nr. 2 gelten §§ 78b ff auch für Leistungen nach § 19, so dass der öffentliche Jugendhilfeträger zur Übernahme von Entgelten idR nur verpflichtet ist, wenn zuvor Leistungs-, Entgelt- und Qualitätensentwicklungsvereinbarungen mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband abgeschlossen wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 5).

Weiterführende Literaturhinweise:

DV NDV 1999, 281; Wiesner NDV 1998, 225.

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

I. Sinn und Bedeutung sowie sozialpädagogischer Inhalt der Norm.....	1	III. Ausfall eines allein erziehenden Elternteils oder beider Eltern (Abs. 2).....	9
II. Ausfall eines überwiegend betreuenden Elternteils (Abs. 1).....	2	IV. Rechtscharakter – Zuständigkeiten – Kostenheranziehung.....	11
1. Anspruchsvoraussetzungen.....	2	V. Vor- und Nachrang.....	12
2. Anspruchsinhalt.....	8		

Michael Macsenaere, Klaus Esser, Eckhart Knab,
Stephan Hiller (Hg.)

Handbuch der Hilfen zur Erziehung



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Alle Rechte vorbehalten

© 2014, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Herstellung: Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim

ISBN: 978-3-7841-2121-5

ISBN eBook: 978-3-7841-2493-3

LAMBERTUS

1 0767 936 7 946

Hilfearten

§ 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Petra Winkelmann

Rechtsgrundlage und Rechtspraxis

Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen (MVKE) haben eine lange Tradition – erste Einrichtungen entstanden auf Grundlage privater konfessionell geprägter Wohltätigkeit bereits im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts als Hilfeangebote für „gefallene Mädchen“ und ihre Kinder.

Einen Rechtsanspruch auf ein Hilfeangebot, das Mutter¹ und Kind gemeinsam – als Betreuungseinheit – in den Blick nimmt, hat es vor Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) jedoch nicht gegeben. Zu Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes wurde die Hilfe für Mutter und Kind jeweils separat bewilligt, was oft mit erheblichem Verwaltungsaufwand und Widersprüchen zwischen den gesetzlichen Grundlagen in der Jugendhilfe beziehungsweise im Sozialhilferecht einherging.

Mit Einführung des SGB VIII 1990/1991 wurde das neue Leistungsangebot als § 19 in den 2. Abschnitt des Gesetzes (Förderung der Erziehung in der Familie) eingeordnet, weil die Hilfe auf die selbstständige Lebensführung der Mutter mit ihrem Kind/ihren Kindern zielt. Zur Zielerreichung sind unterschiedliche Wohn- und Betreuungsformen geeignet und vom Gesetzgeber gewünscht – der gesetzliche Rahmen sollte deshalb entsprechend offen ausgestaltet werden.

Anspruch auf Hilfe in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII) haben Schwangere, Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und wegen persönlicher und sozialer Schwierigkeiten für sich und das Kind gezielte Hilfen benötigen. Eine rechtlich bestehende gemeinsame Sorge steht dem Leistungsanspruch nicht entgegen. Die Hilfe ist, bezogen auf die Eltern, nicht altersbegrenzt, sofern das jüngste Kind unter sechs Jahre alt ist.

Abhängig vom individuellen Hilfebedarf reicht das Leistungsspektrum der Einrichtungen von stundenweisen Beratungs- und Unterstützungsangeboten an Werktagen mit Rufbereitschaften in den Nächten und am Wochenende bis hin zur vollstationären Betreuung.

¹ Da in den Einrichtungen überwiegend Mütter mit ihren Säuglingen und Kleinkindern leben und vorwiegend weibliches Personal tätig ist, wird im Text aus Gründen besserer Lesbarkeit vorwiegend die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Bewohner und Mitarbeiter gedanklich eingeschlossen.

§ 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Überwiegend werden in unterschiedlichen Wohnformen komplexe Hilfeleistungen erbracht, die sich am Hilfebedarf der Klientinnen und ihrer Kinder gemäß § 36 SGB VIII orientieren und darauf zielen, den spezifischen Hilfebedarf ganzheitlich abzudecken.

In der Praxis werden heute in den meisten MKE komplexe Hilfeleistungen erbracht, die dem Charakter des 4. Abschnittes (Hilfe zur Erziehung) des SGB VIII mehr entsprechen als die im 2. Abschnitt des SGB VIII verankerten Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie – was folgerichtig erscheint, wenn die Anspruchsgrundlagen (persönlichkeitsbedingte Überforderung mit der Pflege und Erziehung des Kindes) berücksichtigt werden. Außerdem werden alleinerziehende Eltern, die über ausreichend Ressourcen (insbesondere auch Unterstützung im familiären Umfeld) verfügen, zunehmend ambulant – insbesondere im Rahmen der „Frühen Hilfen“ – unterstützt.

Mit der Umsetzung der Hilfen gemäß § 19 SGB VIII sind in der Praxis zahlreiche Probleme verknüpft, die in einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge bereits 1999² aufgegriffen wurden. Vorrangig geht es dabei um Abgrenzungsprobleme zu anderen Hilfen des SGB VIII beziehungsweise des SGB XII oder um Auslegungsprobleme unbestimmter Rechtsbegriffe (geeignete Wohnform, Persönlichkeitsentwicklung, Hinwirken auf usw.). Auch die Verrechnung anderer Leistungsansprüche (SGB II, Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt usw.) wird in den Kommunen unterschiedlich praktiziert und bedeutet für die Einrichtungen erheblichen Aufwand bei der Unterstützung der Mütter in der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Obwohl sich das Angebot an alleinerziehende Mütter und Väter gleichermaßen richtet, wird es vorwiegend von Müttern mit Kindern genutzt. Die Väter der Kinder (oder neue Partner der Mütter) werden während des Aufenthaltes von Mutter und Kind in einer gemeinsamen Wohnform zunehmend in die Gestaltung des Alltags mit dem Kind einbezogen. Alleinerziehende Väter hingegen ziehen eher selten mit Kind (ohne Mutter) ein, was u.a. mit der nach wie vor gesellschaftlich typischen Rollenverteilung und Verantwortungsübernahme zwischen Müttern und Vätern insbesondere in der Kleinkindphase zusammenhängen dürfte.

Mehrheitlich erfolgen die Unterbringung und Betreuung der Schwangeren/Mütter mit Kindern bundesweit heute auf der Rechtsgrundlage des § 19 SGB VIII, doch die Hilfen für Mütter mit Behinderungen und ihre Kinder werden teilweise noch auf der Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen (z.B. § 34 SGB VIII für das Kind und § 53 SGB XII für die Mutter) finanziert, weil sogar

² „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) – ein Hilfeangebot für zwei Generationen“, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 9/1999

höchstrichterliche Urteile zu widersprüchlichen Ergebnissen bei den sich überschneidenden Leistungsansprüchen führen.³

Leistungsangebote der Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

Die Leistungsangebote gemeinsamer Wohnformen für Mütter und Kinder richten sich gleichermaßen an zwei Generationen, sie beziehen sich auf die Schwangere/Mutter, das Kind und die Beziehungsdyade Mutter und Kind. Darüber hinaus werden wichtige Bezugspersonen wie zum Beispiel die Herkunftsfamilien oder Kindesväter/Partner der Frauen in die Arbeit einbezogen.

Aufnahmegründe sind in der Regel die Verknüpfung von Persönlichkeitsproblemen der Schwangeren/Mütter mit Problemen bei der Pflege und Versorgung eines Kindes und bei der Alltagsbewältigung.

Das Leistungsspektrum umfasst neben tagesstrukturierenden Maßnahmen und Hilfen im lebenspraktischen Bereich, sozialpädagogischer Beratung zur Persönlichkeitsentwicklung der Mütter, Anleitung und Förderung der Mutter-Kind-Beziehungen und der Erziehungskompetenz der Mütter auch Hilfe und Unterstützung bei der Geltendmachung finanzieller Ansprüche und Sozialleistungen sowie bei rechtlichen Unsicherheiten, Gesundheitsvorsorge oder Unterstützung bei der Entwicklung beruflicher Zukunftsperspektiven.

Da die Bewohnerinnen überwiegend mehrere Risikofaktoren aufweisen (jugendliche Mutterschaft, fehlende Schulabschlüsse, Alleinverantwortung für das Kind – die Partner und Herkunftsfamilien bedeuten oft eher zusätzliche Belastung als Entlastung, psychische Instabilität oder Erkrankung, eingeschränkte intellektuelle Kompetenzen, Suchtprobleme, Gewalterfahrungen, finanzielle Nöte u.a.), erhalten sie umfassende Hilfen zur Überwindung persönlicher, sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven.

In den letzten zehn Jahren sind die neuesten Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, der Bindungsforschung, der Psycho- und Traumatherapie und der Neuropsychologie zunehmend in die pädagogischen Konzepte für die Praxis eingeflossen.

Ein wichtiges Leistungsangebot ist in vielen Einrichtungen zum Beispiel die entwicklungspsychologische Beratung, bei der die Eltern durch die Besprechung von Videoaufzeichnungen eigener Interaktionen mit dem Säugling für die Bedürfnisse des Kindes sensibilisiert und angeregt werden, sich adäquat mit dem Kind zu beschäftigen. Andere angebotene Frühinterventionskonzepte

³ BSG, Revisionsentscheidung vom 24.03.2009, AZ B 8 SO 29/07 R BVerwG, Urteil vom 22.10.2009, AZ 5 C 19/08

sind zum Beispiel das Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Marte Meo, STEEP (Steps toward effective and enjoyable parenting) oder Emmi-Pikler-Kurse.

Ziel dieser Angebote ist die Förderung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung durch Erhöhung der elterlichen Feinfühligkeit und Etablierung positiver Interaktionsschleifen zwischen den Säuglingen und ihren Müttern.

Da bei vielen Müttern mehrere Belastungsfaktoren kumuliert wirken, zählen der Schutz der Kinder und die Resilienzförderung durch Unterstützung sicherer Bindungen zu den Kernaufgaben der Arbeit.

Auch milieuspezifisches Wissen über Versorgungs- und Erziehungshaltungen von Alleinerziehenden, insbesondere der hedonistischen oder prekären Milieus, ist Grundlage der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte, da die meisten Klientinnen in diesen Milieus aufgewachsen sind.⁴

Die sozialpädagogischen Fachkräfte begegnen den Klientinnen mit Wertschätzung, Verständnis und im Vertrauen auf deren Entwicklungspotenziale.

Die MitarbeiterInnen verfügen über besondere Erfahrungen und Kompetenzen im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Sie sichern das Kindeswohl durch Beratung, Anleitung und Unterstützung der Mütter (Eltern) bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung.

Sofern die professionelle Einschätzung im Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung anzeigt, erfolgen zeitnahe Kontrollmaßnahmen und ggf. weitere Konsequenzen (wie z.B. vorübergehende oder dauerhafte Trennungen von Mutter/Vater und Kind).

Fachliche Standards der Arbeit

Die meisten Mutter-Kind-Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer Betriebslaubnis gemäß § 45 SGB VIII und schließen mit den zuständigen Jugendämtern Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ab.

Zu den fachlichen Standards der Arbeit zählen u.a. die Beschäftigung qualifizierter MitarbeiterInnen (überwiegend SozialpädagogInnen, -arbeiterInnen und ErzieherInnen), i.d.R. mit festem Arbeitsvertrag, und deren Zusammenarbeit im Team, fortlaufende fachliche Qualifizierung (Fort- und Weiterbildung, Supervision) sowie eine gute Vernetzung mit anderen Diensten.

In den Jahren 2009 bis 2011 führte die Universität Dortmund ein Projekt durch, in dessen Verlauf gemeinsam mit PraktikerInnen phasenspezifische Qualitäts-

⁴ Sinus Sociovision GmbH: www.sinus-institut.de

standards sozialpädagogischer Arbeit in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen entwickelt wurden.⁵

Zentrale Aspekte für eine erfolgreiche Fallarbeit sind aus Sicht der Projektbeteiligten tagesstrukturierende Maßnahmen, die den Eltern und Kindern einen verlässlichen Rahmen und eine verlässliche Struktur bieten, Zuwendung und Nähe in den persönlichen Kontakten zu den BezugsbetreuerInnen, eine gute Balance zwischen Be- und Entlastung der Mütter, die Klärung von Beziehungen zu den Kindesvätern und zur Herkunftsfamilie sowie deren Aktivierung als Ressource für die Klientinnen.

Obwohl die Frauen in der Regel „Bezugsbetreuerinnen“ haben (d.h., eine Mitarbeiterin ist Ansprechpartnerin für die persönlichen Anliegen einer Mutter), wurde in Gruppendiskussionen von MitarbeiterInnen verschiedener Einrichtungen deutlich, dass auch die Einigkeit und Geschlossenheit eines Teams – insbesondere in grundlegenden Entscheidungsfragen – wichtig für den erfolgreichen Verlauf der Fallarbeit ist. Dies setzt gemeinsame Qualifizierungs- und Reflexionsmöglichkeiten (Fallbesprechungen, Supervision, Evaluation) voraus.

Aktualisierte gemeinsame fachliche Standards der Arbeit veröffentlichten die Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft im Sommer 2012.⁶

Fachliche Herausforderungen

Die Arbeit in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen ist so vielschichtig und komplex, dass im Rahmen dieses Beitrags nicht beansprucht werden kann, die Herausforderungen umfassend zu erörtern – vielmehr werden vorwiegend aktuelle Aspekte aufgegriffen, die spezifisch für die Hilfen nach § 19 SGB VIII sind.

Sicherung der Rechte der Klientinnen, Partizipation

Seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) wird bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis neben den räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen auch geprüft, ob die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird. § 45 Abs. 2 SGB VIII sieht darüber hinaus vor, dass die gesundheitliche Versorgung und die medizinische Betreuung nicht erschwert werden sowie zur Sicherung der

⁵ „Qualitätsentwicklung sozialpädagogischer Arbeit mit jungen Müttern und Vätern in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen“, Technische Universität Dortmund, Institut für Sozialpädagogik, Prof. Dr. Uwe Uhlendorff / Dorle Kliche, 2011

⁶ „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in katholischer Trägerschaft – Fachliche Standards der Arbeit“, Zentrale Fachstelle Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in katholischer Trägerschaft, Dortmund 2012

Rechte der betreuten Eltern und Kinder geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Die Standards hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung und der medizinischen Betreuung in MKE sind hoch (Schwangerschaftsvorsorge, medizinische Versorgung nach der Geburt, Vorsorgeuntersuchungen der Kinder, hygienische Standards in der Säuglingspflege usw.), freie Arztwahl und Unterstützung bei der Suche nach geeigneten TherapeutInnen u.Ä. selbstverständlich. Bezüglich der Sicherung der Rechte der Betreuten stehen Mutter-Kind-Einrichtungen jedoch vor besonderen Herausforderungen, weil sie darauf hinwirken, die Rechte (Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, Selbstverwirklichung) der Mütter und die Rechte der Kinder auf Fürsorge und Erziehung in Einklang miteinander und in eine ausgewogene Balance zu bringen. Mütter, die vor der Geburt des Kindes selbstständig (ggf. mit Partner) gelebt haben, erleben die sozialpädagogische Unterstützung nicht ausschließlich als hilfreich, sondern auch als Einschränkung der Autonomie und Selbstbestimmung. Deshalb wird die Erfüllung von beobachtbaren (Mindest-)Kriterien zum Schutz der Kinder als Voraussetzung für die zunehmende Eigenverantwortung der Mütter klar benannt. Gleichzeitig bieten die Einrichtungen Entlastungsangebote (z.B. in der Kinderbetreuung), die den Müttern Freiräume für selbstbestimmtes Handeln eröffnen. Die Balance zwischen Entlastung und Anforderung erfolgt darüber hinaus unter Berücksichtigung vorgegebener Rahmenbedingungen (z.B. hinsichtlich der bewilligten Helfedauer oder bestimmter Auflagen des Familiengerichts).

Beteiligung der Mütter und Kinder findet im Alltag auf vielfältige Weise statt. „Partizipation als Haltung“ im gesamten Hilfesystem bedeutet in MKE vor allem, „gemeinsam eine bestmögliche Übereinstimmung bezüglich der anzustrebenden Ziele und den Weg zur Erreichung dieser Ziele zu finden“.⁷

Trennungen von Mutter und Kind gut begleiten, Rückführungsprozesse fachlich qualifizieren

Aufgrund eines steigenden Anteils betreuter Mütter mit erheblichen psychischen Auffälligkeiten oder psychischen Erkrankungen und der hohen gesellschaftlichen (Medien-)Präsenz bei Kindeswohlgefährdung steigt aktuell die Quote der Trennungen von Mutter und Kind. Diese Trennungsprozesse von Mutter/Vater und Kind gut zu begleiten, ist ein wesentliches Anliegen der Mut-

⁷ „Qualitätsentwicklung sozialpädagogischer Arbeit mit jungen Müttern und Vätern in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen“, Technische Universität Dortmund, Institut für Sozialpädagogik, Prof. Dr. Uwe Uhlendorff / Dorle Kliche, 2011, Abschlussbericht S. 69

ter-Kind-Einrichtungen⁸. Eine besondere Herausforderung liegt in diesem Kontext in der Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Diensten (Jugendamt, Pflegekinderdienst, Vormund, Familiengericht, Pflegefamilien u.a.) und der Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Mutter ohne Kind (für die es vom Tag der Trennung vom Kind an keinen Rechtsanspruch auf sozialpädagogische Beratung und Hilfe mehr gibt).

Parallel dazu wird häufiger als früher angefragt, ob Rückführungsprozesse von Kleinkindern aus Pflegefamilien zur Mutter in Mutter-Kind-Einrichtungen begleitet werden können. Erste Erfahrungen zeigen, dass weitere konzeptionelle Entwicklungen erforderlich sind, um diese Prozesse besonders mit Blick auf das Wohl der Kinder gut zu gestalten und mehrfache Wechsel der Betreuungssituations zu vermeiden.

Eigenständige Existenzsicherung alleinerziehender Mütter, Armutsprävention

§ 19 Abs. 2 SGB VIII gibt vor, dass MKE darauf hinwirken, dass die Mütter eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnen/fortführen oder eine Berufstätigkeit aufnehmen.

Abgesehen davon, dass viele Mütter mit dieser Zielvorgabe überfordert sind und häufig erst einmal eine regelmäßige Tagesstruktur und zuverlässige Versorgung des Kindes einüben müssen, erweist sich die eigenständige Existenzsicherung alleinerziehender Mütter in unserer Gesellschaft als zunehmend problematisch. Aktuelle Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt (Abbau von Arbeitsangeboten für gering Qualifizierte, hohe Erwartungen hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Flexibilität, befristete Arbeitsstellen, geringe Entlohnung frauenspezifischer Tätigkeiten etc.) und die unzureichenden Rahmenbedingungen (insbesondere fehlende Kinderbetreuungsangebote) machen es sozial benachteiligten Alleinerziehenden fast unmöglich, ein ausreichendes Einkommen für sich und das Kind/die Kinder selbst zu erwirtschaften. Zahlreiche Untersuchungen belegen jedoch die weitreichenden negativen Folgen von Armut sowohl für die Erwachsenen als auch für die Entwicklungschancen der Kinder.⁹

Hier sind neben den Einrichtungen auch die bundesweiten Trägerverbände gefordert, Lobbyarbeit zu leisten und sich auf der politischen Ebene für verbesserte Teilhabechancen zu engagieren.

⁸ 1. „Begleitung von Trennungsprozessen von Müttern (Vätern) und Kindern
2. Empfehlungen zur Rückführung von Kleinkindern (aus Pflegestellen oder Einrichtungen der Jugendhilfe) zur leiblichen Mutter“
Fachliche Standards der Arbeit in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (MVKE) in katholischer Trägerschaft, Zentrale Fachstelle Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in katholischer Trägerschaft, Dortmund 2013
⁹ Vgl. „Lebenslagen in Deutschland“. 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2012; ISS-AWO Langzeitstudie zu Kinderarmut: www.iss-ffm.de

§ 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Gleichzeitig müssen für alle Frauen, die gewillt und in der Lage sind, während des Aufenthaltes in der MKE eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit fortzusetzen oder aufzunehmen, entsprechende Angebote geschaffen werden. Eine zentrale Forderung richtet sich auf die Erweiterung von Teilzeitausbildungsplätzen und Teilzeitarbeitsplätzen mit Arbeitszeiten, die sich mit der Alleinverantwortung für Säuglinge und Kleinkinder vereinbaren lassen.

Zielentwicklung und Wirkungsforschung

Eine zunehmende Spannung ist zwischen dem steigenden Kostendruck und den Entwicklungschancen der Mütter und Kinder zu beschreiben: Sparmaßnahmen in den Kommunen bewirken einerseits, dass stationäre Hilfen nur bei komplexen Problemlagen gewährt und dann möglichst schnell wieder beendet werden sollen. Andererseits brauchen die Entwicklung der Bindung zwischen Mutter und Kind, die Übernahme der Rolle als (alleinerziehende) Mutter und die Persönlichkeitsentwicklung Zeiträume, die nicht beliebig verkürzt werden können. Auch die Beziehungsentwicklung zwischen einer Schwangeren/Mutter und ihrer Bezugsbetreuerin – Beziehung als Basis aller Hilfeprozesse – benötigt Zeit. In Studien konnte ein positiver Zusammenhang zwischen der Dauer und der Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung nachgewiesen werden.¹⁰

„Angesichts der kommunalen Haushaltslage stehen die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe vor der Aufgabe, die Effizienz der Hilfen stetig zu überprüfen und die für eine effektive Hilfeleistung notwendigen Voraussetzungen zu formulieren, um den individuellen, gesetzlich geregelten Anspruch auf Hilfe gewährleisten und fachlich angemessen beantworten zu können.“¹¹

Spezifische diagnostische Verfahren, die Formulierung klarer Ziele mit allen Beteiligten (Schwangere/Mutter und ggf. deren Bezugspersonen, Jugendamt, Mutter-Kind-Einrichtungen und ggf. Vormund, Familiengericht) und eine regelmäßige Überprüfung der Fallverläufe sind deshalb wichtige Entwicklungsdimensionen für die nächsten Jahre.

¹⁰ Vgl. EVAS – Evaluation erzieherischer Hilfen und JES – Jugendhilfe-Effekte-Studie unter www.ikj-webportal.de

¹¹ Positionspapier Hilfen zur Erziehung, LWL – Landesjugendamt Westfalen, August 2011